

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

Beilage 1

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : Regierungsrat Martin Pfister, Gesundheitsdirektor

Telefon : 041 728 35 04

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 14. August 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. September 2023** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	4
Weitere Vorschläge _____	6

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	Wir sind mit der Änderung betreffend die Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren einverstanden.
ZG	Wir begrüßen die Stossrichtung der Änderung betreffend den Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen. Die vorgeschlagene Lösung schafft jedoch eine unzulässige Ungleichbehandlung.
ZG	Nach wie vor störend ist, dass ein Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen durch die Versicherer zu einer entsprechenden Reduktion des Bundesbeitrags an die Prämienverbilligung führt. Die Kantone müssen somit die Konsequenzen der Prämienrückerstattungen tragen, welche von gewissen Versicherern primär als Marketingmassnahme eingesetzt werden. Die vorgesehene Beteiligung der Kantone gemäss nArt. 18 Abs. 2 KVAG bringt zwar eine gewisse Verbesserung, doch nur in jenen Fällen, bei denen die Prämien vollständig durch die Prämienverbilligung gedeckt sind. Antrag: Art. 3 Abs. 4 ^{bis} der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4) sei zu streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	18	2		Gemäss Vorschlag des Bundesrates erfolgt bei Prämienverbilligungsempfängenden nur dann eine Rückerstattung von zu hohen Prämieeinnahmen an den Kanton, wenn die Prämien vollständig durch die Prämienverbilligung gedeckt sind. Letzteres trifft im Kanton Zug aber nur bei < 30 Prozent der Prämienverbilligungsempfängenden zu. Alle anderen könnten die ganze Rückerstattung selbst behalten. Das ist eine unzulässige Ungleichbehandlung.	² Ist die Prämie vollständig <u>oder teilweise</u> durch die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG <u>oder durch Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</u> gedeckt, so werden die zu hohen Prämieeinnahmen dem Kanton rückerstattet, in dem die versicherte Person am 1. Januar des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz hat. <u>Übersteigt die Rückerstattung den Betrag, welchen der Kanton der versicherten Person als Prämienverbilligung gewährt hat, bezahlt der Versicherer die Differenz an die versicherte Person.</u>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht					

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht			

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen
Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			